

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bergstedt

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bergstedt hat am 08.09.2022 aufgrund von Teil 4 §75 Absatz 3 Nummer 1 Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. §43 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten,
Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren * und
Grabmindestunterhaltungsgebühr für 20 Jahre.**

1. Waldbestattung Urnen-Reihengrab incl. Grabmindestunterhaltungsgebühr	1040,00 €
2. Rasengrab Urnengemeinschaft Reihengrab incl. Grabmindestunterhaltungsgebühr	1040,00 €
3. Sargwahlgrabstätte je Grabbreite ab 149 cm	1000,00 €
4. Sargwahlgrabstätte je Grabbreite ab 149 cm und 1 Seiten Abstand	1040,00 €
5. Sargwahlgrabstätte je Grabbreite bis 149 cm und 2 Seiten Abstand	1500,00 €
6. Sargwahlgrabstätte je Grabbreite ab 149 cm	1580,00 €
7. Sargwahlgrabstätte je Grabbreite ab 149 cm und 2 Seiten Abstand	1760,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	1040,00 €
9. Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen	1580,00 €
10. Reihengrab Erd- oder Feuerbestattung	1140,00 €

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 3 bis 9 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. für die Ausstellung einer Graburkunde	25,00 €
2. für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigte	25,00 €
3. für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	40,00 €
b) eines liegenden Grabmals	25,00 €
c) einer Nachschrift	25,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

**Für die Ausschmückung mit grünen Matten, das Ausheben und Verfüllen der Gruft,
ggf. das Abfahren überschüssigen Bodens und das Abräumen von Kränzen**

1. für eine Sargbestattung	
a) für Särge mit einer Länge von bis zu 1,20 m.	250,00 €
b) für Särge mit einer Länge von mehr als 1,20 m	500,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	
a) in einer Sarg- oder Urnengrabstätte.	250,00 €
3. Fichtengruftschmuck für eine Sargbestattung	83,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1.	für die Benutzung der Verstorbenenhalle, je Sarg bis zu 10 Tagen	43,00 €
2.	für die Benutzung der Friedhofskapelle, für 90 Minuten	
	a) anlässlich des Gottesdienstes für einen Verstorbenen, der der Ev.-Luth. Kirche in Deutschland angehört hat	160,00 €
	b) anlässlich der Trauerfeier für einen Verstorbenen, der nicht der Ev.-Luth. Kirche in Deutschland angehört hat.	174,00 €
3.	für die Benutzung des Abschiedsraums	43,00 €
4.	für die Behebung von Senkschäden auf Sargwahlgrabstätten**	57,00 €
5.	Stundensatz für Tätigkeiten, die nach Aufwand berechnet werden	
	a) für Verwaltungstätigkeiten	50,00 €
	b) für Tätigkeiten im gärtnerischen Bereich	50,00 €
6.	Grabanlage bei Ersterwerb eines Urnengrabes und Sargwahlgrabes einstellig	97,00 €
7.	Grabanlage bei Ersterwerb eines Sargwahlgrabes zweistellig	195,00 €
8.	Grabanlage bei Ersterwerb Sargwahlgrabes dreistellig	292,00 €
9.	Grabanlage bei Ersterwerb Sargwahlgrabes vierstellig	390,00 €
10.	Grabanlage bei Ersterwerb Sargwahlgrabes fünfstellig	487,00 €
11.	Grabanlage bei Ersterwerb Sargwahlgrabes sechsstellig	585,00 €
12.	Wiederherrichtung nach einer Sargbestattung	97,00 €

13. Friedhofsunterhaltungsgebühr *

((je Jahr und Grabstätte bei Urnenwahlgräbern bzw. je Jahr und Grabbreite bei Sargwahlgräbern, welche vor dem 01.01.2002 erworben wurden und deren Nutzungszeit seitdem nicht verlängert wurde). 25,00 €

*= Diese Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsfläche, Instandhaltung der Wege und Parkplätze, Instandhaltung und Erneuerungen der Anpflanzungen, die nicht direkt die Gräber betreffen, Mähen von Rasenflächen und Laubbeseitigung, soweit nicht auf Grabstätten, Unterhaltung der Wasserleitungen, Brunnen, Schöpfbecken, Sielleitung und der übrigen Ver- und Entsorgungsleitungen, Strom- und Wasserkosten, soweit nicht anderweitig erfasst, Instandhaltung der Zäune, Toranlagen und Einfriedungen, Instandhaltung der Oberflächenentwässerung, Winterdienst, Müllentsorgung und Kompostierung, Instandhaltung der Bänke und Beschilderung, Unterhaltung der Gebäude z.B. WCs, Kapelle, Verwaltungsgebäude, Sozialunterkünfte

**=Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten auf dem Friedhof Bergstedt, welche sich ganz oder teilweise in Rasenlage befinden. Die Behebung von Senkschäden beziehen sich ausschließlich auf diese Grabarten.

V. Gebühren für Ausgrabungen:

Herausnehmen des Sarges / der Urne aus dem Grab, incl. Schutzkleidung für die Mitarbeiter

1.	für die Ausgrabung eines Sarges	1000,00 €
2.	für die Ausgrabung einer Urne	417,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom ~~17.11.2008~~ außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 15.09.2022 (Az.: A-Mr.15-4801) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 08.09.2022
Ort, Datum

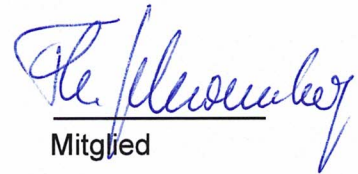
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Die Verbandsversammlung



Vorsitzendes Mitglied



(Kirchensiegel)



Mitglied

Hinweis:

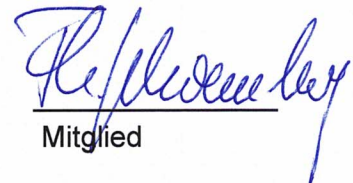
Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite:



Vorsitzendes Mitglied



(Kirchensiegel)



Mitglied